

Kreisverwaltung ◆ Postfach 420 ◆ 58317 Schwelm

gegen Empfangsbekenntnis

AHE GmbH Nielandstraße 36 58300 Wetter

> Maßgebliches BVT-Merkblatt: "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" (August 2006)

Hauptstraße 92 58332 Schwelm Fachbereich Bau, Umwelt, Vermessung und Kataster Wasserwirtschaft und Immissionsschutz

Auskunft: Herr Schürmann

Zimmer: 443

Telefon: 02336/932493 Telefax: 02336/9312493

E-Mail: J.Schuermann@en-kreis.de

Ihre Schreiben vom

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

05.02.2015

05.08. und 10.11.2014

954-61.0005/14/8.6.2.2-Schn

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ihr Antrag vom 05.08.2014, geändert bis zum 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014, zur wesentlichen Änderung einer Anlage nach Nummern 1.2.2.2, 8.5.2, 8.6.2.2, 8.11.2.2, 8.12.2 und 9.1.1.2 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - 4. BImSchV - zur biologischen Behandlung von Abfällen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - am Standort Bebbelsdorf 89, 58454 Witten

1 Satz gestempelte Antragsunterlagen Anlage:

1 Überweisungsträger

<u>Genehmiqungsbescheid</u>

Auf Antrag der AHE GmbH, Nielandstraße 36, 58300 Wetter, vom 05.08.2014, geändert bis zum 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014, wird die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I. S. 1740), zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk zur biologischen Behandlung von Abfällen in 58454 Witten, Bebbelsdorf 89, Gemarkung Witten, Flur 61, Flurstücke 6, 34 und 35 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer Biogasanlage zur biologischen Behandlung von Bio- und Grünabfällen bestehend aus einer Teilstromvergärung und einer Kompostierung. In der Anlage werden flüssige Gärreste, Kompost und Biogas erzeugt. Das Biogas wird in zwei Blockheizkraftwerken zur Produktion von Strom und Wärme genutzt.

Die Änderung bezieht sich auf die Erhöhung der Einsatzmenge von 29.990 Jahrestonnen auf 60.000 Jahrestonnen und die Reduzierung des Annahmekataloges der Abfälle (Positivliste).

Die Betriebszeit der Biogasanlage ist unverändert montags – sonntags ganztägig von 6:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Der Betrieb gliedert sich weiterhin in drei Betriebseinheiten. Es erfolgen keine baulichen sowie verfahrenstechnischen Veränderungen.

In der Anlage dürfen nur nachfolgend aufgeführte Abfälle angenommen und behandelt werden. Die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern (ASN) beziehen sich auf die Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV -. Die zwei- und vierstelligen Gruppennummern dienen der Zuordnung zum Herkunftsbereich der Abfälle.

Bei Abfällen, die im Anhang 1 der Bioabfallverordnung - BioAbfV - aufgelistet sind, sind die dort genannten Einschränkungen und Hinweise zu beachten und einzuhalten.

Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die den Regelungen der Tierkörperbeseitigung unterliegen.

Annahmekatalog (Positivliste)

ASN	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft

02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 02 99	Abfälle a.n.g.		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getre de, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherste lung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozes- sen		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 03 99	Abfälle a.n.g.		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 05 99	Abfälle a.n.g.		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Geträn- ken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
02 07 99	Abfälle a.n.g.		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle (nicht aus Straßenbegleitgrün)		
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		

04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur getrennt erfasste Bio- abfälle aus der kommunalen Sammlung)		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (nicht aus Straßenbegleitgrün)		
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (nur getrennt erfasste Bioabfälle au der kommunalen Sammlung)		
20 03 02	Marktabfälle		

Die Durchsatzleistung der Anlage wird auf eine Jahresmenge von 60.000 t Abfälle begrenzt.

Die maximale Lagerkapazität der Ein- und Ausgangslager BE 1 und BE 3 (feste Abfälle) beträgt weiterhin jeweils 800 t. Eine Lagerung außerhalb der beantragten Lagerbereiche ist nicht zulässig.

Die Biogasproduktion beträgt ca. 283 m³ pro Stunde. Die maximale Lagerkapazität beträgt ca. 9,5 t Biogas.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigungen des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 18.02.2011 (Az. 954-61.0003/10/0806B2-Schn) und vom 31.10.2012 (Az.: 954-61.0001/12/0806B2-Schn) für die Errichtung und den Betrieb, sowie die wesentliche Änderung einer Biogasanlage zur biologischen Behandlung von Bio- und Grünabfällen bestehend aus einer Teilstromvergärung und einer Kompostierung behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. <u>Allgemeines</u>

Die Anlagen müssen nach den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI - 61/2 (Immissionsschutz), ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI - 61/2 (Immissionsschutz) -, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BlmSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

5. Betriebstagebuch

Für den Betrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses ist so zu gliedern, dass die zusätzli-

chen in dieser Genehmigung geforderten Eintragungen vorgenommen werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens zehn Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren und

den zuständigen Behörden, Stellen und deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsichtnahme

und Auswertung vorzulegen.

Das Betriebstagebuch ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person regel-

mäßig zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann per elektronischer Datenverarbeitung geführt

werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch

muss jederzeit einsehbar sein.

6. Emissionsbegrenzung und Immissionsschutz

Lärmschutz

6.1 Die Angaben im Schalltechnischen Gutachten (Bericht-Nr. L-2621-07 vom 16.10.2014 des In-

genieurbüros Richters & Hüls aus Ahaus) sind zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die

vorgegebenen Schallleistungspegel und Schalldämmmaße der einzelnen Anlagenteile, sowie

die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen zu gewährleisten.

6.2 Die von den Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten

Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgrund-

stücks nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anla-

gen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung Lärm

- TA Lärm -.

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung vor den nächst benachbarten

Wohnhäusern und gewerblichen Einrichtungen

Witten, Bebbelsdorf 71, 75 und 83

tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A)

Witten, Bebbelsdorf 74 und Bochum, Hörder Straße 138

tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)

Witten, Steinäckerweg 8 und Bochum, Am Schöttelse 22

tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

6.3 Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die durch den Betrieb verursachten Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 6.2 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Die Verkehrsbewegungen sind in Ihrer Anzahl zu erfassen.

Hierbei ist auch zu prüfen, ob tieffrequente Geräusche von der Anlage verursacht werden und an den Immissionspunkten zu Überschreitungen führen. Für die Beurteilung gelten die Regelungen der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 und dem zugehörigen Beiblatt 1.

Die Immissionsmesswerte sind auch in Bezug auf die Inanspruchnahme des Irrelevanzkriteriums zu beurteilen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

- 6.4 Dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI 61/2 (Immissionsschutz) -, ist eine Durchschrift des Messauftrages gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.3 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 6.5 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 6.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI 61/2 (Immissionsschutz) -, in einfacher Ausfertigung unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Der Messbericht ist auch in digitalisierter Form als pdf-Datei auf dem elektronischen Postweg (Immissionsschutz@en-kreis.de) zu übersenden.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwer-

te und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm zu erstellen.

<u>Luftreinhaltung und Gerüche</u>

- 6.6 Die Angaben im Geruchsgutachten (G-2621-07 vom 16.10.2014 des Ingenieurbüros Richters & Hüls aus Ahaus) sind zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere die zu Grunde gelegten Fahrzeugbewegungen zu gewährleisten.
- 6.7 Zur Vermeidung von Emissionen und Wasserverunreinigungen sind Verschmutzungen der Verkehrsflächen im gesamten Anlagenbereich arbeitstäglich mittels geeigneter Kehrmaschine umgehend zu entfernen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 6.8 Zur Vermeidung von Geruchsemissionen sind sämtliche Tore, Türen und sonstigen Öffnungen der Hallen stets geschlossen zu halten. An den Toren, die für den Anlieferverkehr in der Annahmehalle und für die Abholung in der Aufbereitungshalle genutzt werden, sind die Luftschleieranlagen für die Dauer der Öffnungs-/Schließvorgänge mit entsprechender Nachlaufzeit zu betätigen.

Die Ent- und Verladearbeiten haben so zu erfolgen, dass die Fahrzeuge vollständig in der jeweiligen Halle, d.h. hallenseitig hinter dem Luftschleier, stehen. Ent- und Verladetätigkeiten bei denen Fahrzeuge im Luftschleierstrom stehen, sind zu unterlassen.

Die Luftschleieranlagen sind arbeitstäglich auf ihre Funktion zu prüfen. Die Prüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Zur Nutzung und zur Prüfung der Luftschleieranlagen ist eine Betriebsanweisung zu verfassen, die im Betriebshandbuch abzulegen und den Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben ist.

Der abgesaugte Volumenstrom ist kontinuierlich zu erfassen und zu überwachen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Alle Einsatzstoffe, die in der Anlage behandelt werden, müssen der abschließenden Liste zulässiger Ausgangsstoffe gem. Anlage 2 Tabelle 7 Düngemittelverordnung - DüMV - zuzuordnen sein und den Vorgaben der BioAbfV entsprechen.
- 7.2 Ein Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 3 Abs. 4 und 8 Satz 2 BioAbfV und § 4 Abs. 9 Satz 2 BioAbfV (z.B. die Mitglied-

schaft bei einem Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung - Gütegemeinschaft -) ist dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI - 61/3 (Abfallwirtschaft) unverzüglich mitzuteilen.

8. Arbeitsschutz

Das Messergebnis aus der Wirksamkeitskontrolle über die Messung von Stoffen in der Luft für die Behandlungsanlage ist zusammen mit den evtl. daraufhin getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen dem Dezernat 55.1 der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund zu übersenden.

<u>IV. Hinweise</u>

- 1. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Behörden, Stellen und deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BlmSchG).
- 2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI 61/2 (Immissionsschutz) -, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung § 16 Abs. 1 BlmSchG -).
- 4. Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises, Fachbereich VI, 61/2 (Immissionsschutz) -, kann auf Antrag die im Bescheid unter Nebenbestimmungen III. Nr. 2. genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
- 5. Da die Gärreste aus der Anlage bei der landbaulichen Verwertung zum Einsatz kommen sollen, sind Klärschlämme in der Biogasanlage im Vorhinein schon durch die Regelungen der DüMV ausgeschlossen. Klärschlämme zur Düngung dürfen nur in direkter Verwertung in unvermischtem Zustand abgegeben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 b DüMV).
- 6. Da eine gemeinsame Behandlung biologisch abbaubarer Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), also Bioabfälle aus der kommunalen Sammlung (Biotonne) mit pflanzlichen Bioabfällen erfolgt, sind sämtliche behandelten Materialien Abfälle, so dass die abfallrechtlichen

Regelungen und somit die BioAbfV Anwendung finden. Die Aufbringung unterliegt den Bestimmungen der BioAbfV, etwa dem Aufbringungsverbot im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 BioAbfV auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen. Die Materialien unterliegen gleichzeitig dem Düngemittelrecht.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel versehen - zugrunde:

•	Anschreiben und Deckblatt zum Antrag vom 05.08.2014,	- 3 - Seiten			
	geändert bis zum 10.11.2014				
•	Inhaltsverzeichnis	- 2 - Seiten			
1.	Erläuterungen zum Antragsgegenstand	- 2 - Seiten			
	Antragsformular F 1 Blatt 1 bis 3	- 4 - Seiten			
2.	Karten und Pläne	- 1 - Seite			
	- Topgraphische Karte	- 1 - Seite			
	- Deutsche Grundkarte	- 1 - Seite			
	- Auszug aus Liegenschaftskarte	- 1 - Seite			
	- Luftbilder	- 2 - Seiten			
	- Lageplan	- 1 - Seite			
3.	Vorgesehen Inputmaterialien	- 2 - Seiten			
4.	Kapazität der Anlage und Fahrzeugaufkommen	- 3 - Seiten			
5.	Verfahrensablauf	- 4 - Seiten			
6.	Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung,	- 1 - Seite			
	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung				
7.	Maßnahmen zum Schutz und Vorsorge vor Luftverunreinigungen	- 1 - Seite			
	Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen				
	und Gefahren				
8.	Schematische Darstellung	- 2 - Seite			
9.	Immissionsprognosen	- 1 - Seite			
	- Deckblatt Geruchsgutachten	- 1- Seite			
	- Geruchsgutachten	- 22 - Seiten			
	- Deckblatt Schalltechnisches Gutachten	- 1- Seite			
	- Schalltechnisches Gutachten	- 35 - Seiten			
10. Formulare F 2 Seite 1 bis F 8.5 Seite 4					
11. Unterlagen zur Umweltverträglichkeit					
12. BVT-Merkblätter -					

13. Bescheinigungen - 1 - Seite

Bescheinigungen Betriebsrat, Betriebsarzt und - 3 - Seiten

Fachkraft Arbeitssicherheit

- Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb mit Anhang - 4 - Seiten

- Bescheinigung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. - 1 - Seite

VI. Gründe

Die Antragstellerin beantragt am Standort 58454 Witten, Bebbelsdorf 89, Gemarkung Witten, Flur 61, Flurstücke 6, 34 und 35, die wesentliche Änderung einer Biogasanlage zur Lagerung und zur biologischen Behandlung von Abfällen mit verschiedenen Anlagenteilen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Erhöhung der Anlagenkapazität von 29.990 Jahrestonnen auf 60.000 Jahrestonnen und die Reduzierung der angenommenen Abfälle gemäß Annahmekatalog. Bauliche und verfahrenstechnische Änderungen sind mit der Kapazitätserweiterung nicht verbunden.

Die vorgenannte Anlage gehört zukünftig zu den unter den Nummern 1.2.2.2 (keine Änderung), 8.5.1 (Änderung von bisher 8.5.2), 8.6.2.1 (Änderung von bisher 8.6.2.2), 8.11.2.2 (keine Änderung), 8.12.2 (keine Änderung) als auch unter der 9.1.1.2 (keine Änderung) genannten Anlagen

- zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,
- zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag,
- zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

- zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag,
- zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,
- die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Bei den Anlagenteilen zur Kompostierung und Vergärung der Abfälle nach Nr. 8.5.1 und 8.6.2.1 handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlagen sind in Spalte 3 "Verfahrensart" des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem "G" gekennzeichnet. Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImschG. Der Antrag vom 05.08.2014, geändert bis zum 10.11.2014, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß dem in I. genannten Umfang.

Die Zuständigkeit des Ennepe-Ruhr-Kreises ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Zuständigkeitsverordnung - ZustVU -. Die Zuständigkeit für die Anlage nach Nummer 8.12.2. bestimmt sich aus der integrierten Lagerung als Bestandteil der Behandlungsanlage.

Da mit der Änderung kein maßgebender Größen- oder Leistungswert nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - überschritten wird, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine Prüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. In der Anlage erfolgte mit der Kompostierung bereits vor der Änderung eine biologische Behandlung von mehr als 50 t nicht gefährlicher Abfälle je Tag (Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG). Daher wurde im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Anlage bereits eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 2 beantragt, im Genehmigungsverfahren auf die Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten. Diesem Antrag wurde entsprochen, da mit der Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Die Antragsunterlagen enthalten dazu entsprechende Gutachten. Für die Geräuschimmissionen konnte gemäß Beurteilung nach TA-Lärm gezeigt werden, dass diese an den relevanten Immissionspunkten mindestens 6 dB (A) unter den entsprechenden Immissionsrichtwerten liegen und damit das Irrelevanzkriterium erfüllen. Für die Geruchsimmissionen konnte gemäß Beurteilung nach GIRL gezeigt werden, dass diese an den relevanten Immissionspunkten einen Wert von 0,02 entsprechend 2 % der Jahresstunden unterschreiten und damit die Irrelevanzschwelle unterschreiten.

Für die geänderte Anlage ist das BVT-Merkblatt "Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen" (Dezember 2006) maßgeblich.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen, Beschreibungen und Gutachten in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 05.08.2014 vorgelegt und bis zum 11.11.2014 nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Stellungnahmen

des Landrates des Ennepe-Ruhr-Kreises als

- untere Abfallbehörde vom 19.08.2014,

der Stadt Witten

- als Gemeinde, untere Bauaufsichtsbehörde und Berufsfeuerwehr vom 29.01.2015, der Bezirksregierung Arnsberg - Arbeitsschutzverwaltung Dortmund - vom 25.08.2014,

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsver-

ordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, haben der Betriebsrat, der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu dem Antrag Stellung genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB -.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan 117 A "Umwelttechnischer Forschungspark" der Stadt Witten ist das Werksgelände der Antragstellerin als GE - Gebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - festgesetzt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und von bestimmten Festsetzungen des Bebauungsplanes durch die Stadt Witten befreit wurde. Die Erschließung ist durch die Straße gesichert. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

 zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und
- die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL),

zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebsstilllegung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, ist die Festsetzung von Sicherheitsleistungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG möglich. Die Sicherheitsleistungen sind für diese Anlage auf 32.000 € festgelegt worden,

die in Form einer Bankbürgschaft hinterlegt sind. Da die Lagerkapazität nicht verändert wird, ist eine Änderung der Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BlmSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BlmSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Für das Vorhaben fallen keine Errichtungskosten (E) an.

 a) Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -GebGNRW - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW -.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) sind bei Errichtungskosten bis 500.000 €, Gebühren nach folgender Berechnung 500,- € + 0,005 x (E - 50.000) €, mindestens 500,- € zu erheben,

nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) für die Regelung des Betriebes in einer Änderungsgenehmigung, Gebühren von 150 bis 5.000 €, neben der Gebühr nach Nr. 15a.1.1b) zu erheben.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) sind 500,- € zu erheben, nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) werden 2.000 € festgesetzt, die neben der Gebühr nach Nr. 15a.1.1b) zu erheben sind.

Als Verwaltungsgebühren für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BlmSchG werden daher 2.500,- € festgelegt.

Den Betrag bitte ich, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe meines Bescheides unter Angabe der Buchungsziffern auf eines der oben angegebenen Konten der Kreiskasse zu überweisen. Es empfiehlt sich, den beiliegenden Überweisungsträger zu benutzen, da so Fehlbuchungen am sichersten zu vermeiden sind.

Zusätzlich werden folgende Gebühren anfallen:

b) Durch den Ennepe-Ruhr-Kreis

Gebühren für die Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BlmSchG nach Tarifstelle Nr.15a 2.16a.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – eingereicht werden.

Hinweis

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften. Wenden Sie sich hierzu ggf. an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Für Fragen zu diesem Bescheid steht Ihnen der Sachbearbeiter unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung. Ich empfehle Ihnen, vor einer Klage immer zuerst die Rücksprachemöglichkeit zu nutzen, da sich auf diesem Weg unnötige Kosten eventuell vermeiden lassen. Beachten Sie, dass die Klagefrist dadurch aber nicht unterbrochen wird.

IX. Fundstellen der in diesem Bescheid angeführten Rechtsvorschriften

- 1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBI. I S. 1740)
- 2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BlmSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
- 3. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über das Genehmigungsverfahren 9. BImSchV vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001 / FNA 2129-8-9), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, ber. S. 3756)
- 4. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

- 5. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- 6. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2756)
- 7. Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL vom 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
- 8. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 09.12.2014 (GV. NRW. S. 884)
- 9. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen- Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56), zuletzt geändert am 22.05.2013 (BGBl. I S. 1346, ber. 3753)
- 10. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung AVV vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 257)
- 11. Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden Bioabfallverordnung BioAbfV vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), zuletzt geändert am 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 6063)
- 12. Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Düngemittelverordnung DüMV vom 05.12.2012 (BGBI. I S. 2482 / FNA 7820-15-2)
- 13. RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTSUND DES RATES vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (ABI. L 334 v. 17.12.2010 S. 17, ber. ABI. L 158 v. 19.06.2012 S. 25)
- 14. Baugesetzbuch BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- 15. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1551)
- 16. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
- 17. Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung AVerwGebO NRW vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert am 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
- 18. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130)
- 19. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548 / SGV. NRW. 320)
- 20. DIN-Normen: Beuth-Verlag Berlin

Im Auftrag